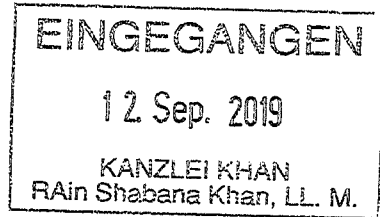


9 K 7362/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, 07, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2019 durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages als
Berichterstätter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 11. Mai 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die vorläufige Vollstreckung des Urteils wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, sofern nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 24./25. Mai 2015 auf dem Landweg über Griechenland, Mazedonien, Serbien, und Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asylgewährung.

Zur Begründung führte der Kläger gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen aus, sein Vater sei von den Taliban in der Moschee aufgefordert worden, seine Söhne in den Kampf gegen die Ungläubigen zu schicken. Seine Brüder und er seien dann nicht mehr aus dem Hause gegangen, da sie Angst gehabt hätten. Sie hätten dann auch noch Drohbriefe bekommen, in denen ihnen ein Tag Zeit gegeben worden sei, um die Forderung der Taliban zu erfüllen. In den Drohbriefen sei ihnen mitgeteilt worden, dass sie getötet würden, wenn sie der Aufforderung, in den Dschihad zu ziehen, nicht Folge leisten würden.

Es habe dann eine Notsitzung des Gemeinderates gegeben. Seinem Vater sei empfohlen worden, seine Kinder in Sicherheit zu bringen. So sei ihnen nichts anderes übrig geblieben, als das Land zu verlassen. Sie hätten wenig Zeit gehabt, um für die ganze Familie das nötige Geld zu beschaffen, um ausreisen zu können.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11. Mai 2017 – zugestellt am 15. Mai 2017 – ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Mit der am 18. Mai 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Kläger hat sein Klagebegehren in der mündlichen Verhandlung ergänzt und vertieft. Insoweit wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Der Kläger trägt insbesondere nunmehr vor, er sei zum christlichen Glauben konvertiert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Mai 2017 zu verpflichten, ihm den Flüchtlingsstatus zu gewähren,
hilfsweise,
ihm subsidiären Schutz im Sinne von § 4 AsylG zuzuerkennen,
weiter hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Wegen
des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung waren wie

die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. des Bescheides der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, denn er hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Der Kläger ist am [REDACTED] 2019 in der Stiftskirchengemeinde [REDACTED] getauft worden. Zuvor hat er einen Vorbereitungskurs auf die Taufe besucht. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger engagiert über seinen neuen Glauben berichtet. Mit den Grundlagen der christlichen Religion kannte er sich bereits gut aus. Christliche Gebete wie das „Vater unser“ waren dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vertraut. Auch kannte er die Bedeutung christlicher Feiertage. Schließlich hat auch die Zeugin [REDACTED] in der Verhandlung bestätigt, dass der Kläger regelmäßig an den Gottesdiensten und an den sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde teilnimmt. Die Zeugin hat auch bestätigt, dass der Kläger ein großes Interesse an Fragen des christlichen Glaubens zeigt. Insgesamt ist bei dem Gericht der Eindruck entstanden, dass der Kläger sich ernsthaft dem neuen christlichen Glauben zugewandt hat und diesen Glauben auch praktisch leben möchte.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31. Mai 2018 droht Konvertiten in der afghanischen Gesellschaft indessen strafrechtliche Verfolgung. Daneben werden sie in der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Teil angegriffen. Allein der Verdacht, jemand könnte zum Christentum konvertiert sein, kann der Organisation Open Doors zufolge dazu führen, dass diese Person bedroht oder angegriffen wird (Lagebericht vom 31. Mai 2018, Seite 11). Zwar sind dem Auswärtigen Amt in jüngerer Zeit keine Fälle bekannt, in denen die Todesstrafe aufgrund von Apostasie verhängt wurde. Gefahr bis zur Ermordung droht Konvertiten hingegen oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (Lagebericht, am angegebenen Ort, Seite 10). Vor diesem Hintergrund ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland dort einer Verfolgung wegen

seiner Religionszugehörigkeit ausgesetzt wäre. Ihm ist daher die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Klages



Untersigner: Dr. Klages,
Christoph
Datum: 11.09.2019 15:39 Uhr